

## **Stellungnahme zum Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz**

---

Der Gesetzentwurf „saarländisches COVID-19-Maßnahmengesetz vom 2.11.2020 bedarf der verfassungsrechtlichen Überprüfung sowohl in Bezug auf das GG, wie auch in Bezug auf die Saarländische Landesverfassung.

### 1. Verfassungsrechtliche Prüfung vor dem Hintergrund des Art. 80 Abs. 1 GG:

Nach Art. 80 Absatz 1 GG kann u.a. eine Landesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnungen die Ausführung von Bundesgesetzen näher zu bestimmen.

Die verfassungsrechtlichen Hürden sind:

1. Zuständigkeit des Bundes im Sinne der Art. 70 ff. GG.
2. Gesetzliche Grundlage zum Erlass der Verordnungen durch eine Landesregierung, wobei dem Gebot der Bestimmtheit durch das Gesetz selbst Rechnung getragen werden muss.

Zu 1.: Der Bund hat gemäß Art. 72, 74 Nr. 19 GG von seinem Gesetzgebungsrecht zulässig Gebrauch gemacht.

Zu 2.) Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestimmtheit folgt aus Art. 20 III GG, dem sog. Rechtsstaatsprinzip und wird durch Art. 80 Absatz 1 Satz 2 GG konkretisiert:

Danach muss das Gesetz, welches zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, selbst und eindeutig den Inhalt, den Zweck und das Ausmaß der erteilten Ermächtigung definieren.

### 3. Das Landesgesetz nimmt Bezug auf die Ermächtigungsnorm in § 32 Infektionsschutzgesetz. § 32 Infektionsschutzgesetz selbst verweist auf die §§ 28 bis 31 des Gesetzes:

- In § 28 des Gesetzes regelt der Bund sogenannte Schutzmaßnahmen,
- in § 29 die sogenannte Beobachtung ,
- in § 30 die sog. Absonderung
- und in § 31 Tätigkeitsverbote.

Die durch das Gesetz ermöglichten Eingriffe in die Grundrechtspositionen wie etwa die der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Berufsfreiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung , des Eigentums, der Religionsfreiheit unterliegen allesamt dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Dieser Grundsatz verlangt, dass jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift,

- einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies
- geeignet,
- erforderlich
- und verhältnismäßig im engeren Sinn („angemessen“) ist.

Nach dem derzeitigen medizinischen Kenntnisstand sind die o.g. im Infektionsschutzgesetz genannten allgemeinen Maßnahmen geeignet, eine weitere Ausbreitung des Virus und damit einhergehend im Ergebnis eine Überlastung des Gesundheitssystems in Deutschland zu verlangsamen bzw. zu verhindern; mithin ist von einem legitimen staatlichen Interesse (Daseinsvorsorge) an den Regelungen auszugehen.

Die Prüfung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit im Sinne von mildestes Mittel) setzt voraus, dass die im Gesetz definierten Maßnahmen nachweislich zur Eindämmung oder Verlangsamung der Fallzahlen und somit der aufgezeigten Gefahr für das Gesundheitssystem führen.

Insoweit ist der Gesetzgeber auf die Erkenntnisse in der medizinische Wissenschaft angewiesen. In Abwägung der durchaus unterschiedlichen medizinischen Aussagen zur möglichen Gefährdung des Gesundheitssystems hat der Gesetzgeber Ermessensspielraum, welchem medizinischen Standpunkt und Empfehlungen er folgen will und welche grundsätzlichen Maßnahmen er ergreifen will, um die o.g. Gefahr einzudämmen. Würde man dem Gesetzgeber an dieser Stelle diesen verfassungsrechtlich zulässigen Gestaltungsraum versagen, würde es zum politischen Stillstand kommen.

*Zwischenergebnis:*

Mit Annahme des o.g. Gestaltungsspielraumes sind die in den §§ 29 bis 31 Infektionsschutzgesetz allgemein definierten Eingriffe in die Grundrechtspositionen als grundsätzlich verhältnismäßig einzustufen.

Folgerichtig erfüllt demnach § 32 Infektionsschutzgesetz auch die Anforderungen des Art. 80 Absatz 1 GG.

## 2. Prüfung des Parlamentsvorbehaltes nach SLVerf

Ausgehend von Art. 61, Art. 65 Abs. 2 der SLVerf ist es grundsätzlich Aufgabe des Landesparlaments als gesetzgebende Gewalt die durch das Infektionsschutzgesetz vorgegebenen Maßnahmen zu konkretisieren.

Durch Art. 104 der SLVerf wird die Möglichkeit geschaffen, Gesetzgebung durch Rechtsverordnungen vorzunehmen. Dabei gelten die engen Maßstäbe, die sich schon aus Art. 80 Abs. 1 GG ergeben.

Der Gesetzentwurf folgt im Wesentlichen den beschriebenen Vorgaben.

Problematisch erscheint ausschließlich die Tatsache, dass die Verfassung des Bundes wie des Saarlandes bei Eingriffen in Grundrechtspositionen einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt kennt, welchem nur bedingt durch den Erlass von Rechtsverordnungen ohne Beteiligung der Parlamente Rechnung getragen werden kann.

Die in § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Unterrichtung des Landtages ist insoweit unzureichend.

Die in § 3 Absatz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Kompetenz, die Regelungskompetenz in der Sache wieder an den Landtag zu binden, ist ebenfalls mit Einschränkungen als unzureichend zu sehen, wenn man den „Weg zu einem Aufhebungsgesetz“ allein unter temporären Gesichtspunkten sieht.

Allein durch die Befristung der Verordnungen im Sinne des §b4 des Gesetzesentwurfs wird dem Grundsatz des Parlamentsvorbehaltes m.E. Rechnung getragen. Da jedoch nach Aufhebung von Rechtsverordnungen die Landesregierung erneut auf Basis des Gesetzesentwurfs berechtigt wird, Folgerechtsverordnungen zu erlassen, ist es angezeigt, im Gesetzesentwurf die Vorschrift aufzunehmen, dass der erneute Erlass von Folge-RVO einer erneuten Legitimation durch das Parlament unterliegt.

#### **Ergebnis:**

Es erscheint zweifelhaft, ob die in § 4 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Befristung der Verordnungen dem Gebot des Vorrangs des Gesetzes bei Grundrechtseingriffen in der gewählten Form Rechnung trägt. Vielmehr erscheint es verfassungsrechtlich angezeigt, dass Folge-RVO erneut dem Parlament zur Ermächtigung nach Art.104 SLVerf vorgelegt werden müssen.

  
Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer